

**Arbeitsgemeinschaft  
Naturgemäße Waldwirtschaft**

**Satzung**

**der**

**Landesgruppe Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.**

Der Verein ist die regionale Gruppe in Schleswig-Holstein und Hamburg der 1950 in Schwäbisch-Hall gegründeten "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)"

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft - Landesgruppe Schleswig-Holstein und Hamburg e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 23883 Brunsmark.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Grundsätze u. Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein will auf der Grundlage der anlässlich der Bundesdelegierten-Versammlung der ANW am 24.05.1993 verabschiedeten Grundsatzaussagen (siehe Anh.)
  - die Forstwirtschaft und Forstwissenschaft durch Fortbildungsveranstaltungen fördern;
  - Ziele des Umwelt- und Naturschutzes im Wald fördern;
  - den persönlichen Gedanken- u. Erfahrungsaustausch durch Diskussions- und Vortragsveranstaltungen pflegen;
  - die im Sinne der ANW geführten Betriebe und die dort gewonnenen Erfahrungen darstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
3. Der Verein ist selbstlos und ausschließlich gemeinnützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins nach § 2 anzuerkennen und ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein oder Hamburg hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam, frühestens jedoch ein Jahr nach dem Austritt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es gröblich gegen die  
zwei

Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als

Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, die dann zu entscheiden hat.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen oder per SEPA-Lastschrift-Mandat einziehen zu lassen.
3. Bei Neueintritt ist der erste Mitgliedsbeitrag zu Beginn des folgenden Jahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. u. 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - und einem stimmberechtigten Beisitzer
2. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. u. der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung Jahresrechnungen zur Genehmigung vorzulegen. Er erstattet hierbei einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung der ANW. Sofern erforderlich, werden weitere Delegierte durch die Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat einmal im Jahr schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragen.
3. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
  - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung des Mindestbeitrages,
  - d) Wahl von weiteren Delegierten
  - e) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Beschlüsse zu § 8, Ziffer 4 a, b, c, d und e sind gültig bei einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vermögensbildung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Restvermögen an die Bundes-ANW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Gültigkeit**

1. Die Satzung vom 19. Oktober 1993, geändert am 1.6.2005 und am 24.10.2005, tritt mit Beschluss dieser Satzung am 10.6.2015 außer Kraft.

- 
2. Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2015 in 24988 Oeversee angenommen.